



Entscheidung Nr. 1380 (V) vom 18.11.1982

bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 18.12.82

-----

Antragsteller:

Stadt Neuss - Jugendamt -  
Postfach 95, 4040 Neuss

Az.: 514 ort-kg

Verfahrensbeteiligte:

UFA-Werbefilm GmbH & ATB  
Ateliergesellschaft Ton & Bild  
mbH & Co KG

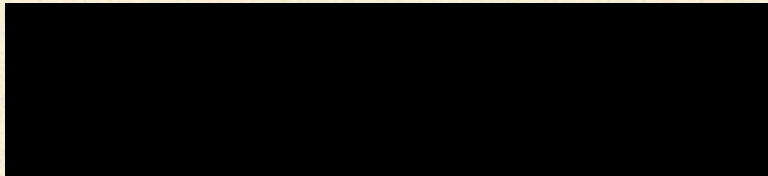


Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 20.10.1982 am 18.11.1982 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Scanners"  
Video-Farbfilm  
UFA-Werbefilm GmbH & ATB, Düsseldorf  
wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

-----

1. Der Video-Farbfilm "Scanners" von UFA Werbefilm GmbH ist eine Kopie des 1979 in Kanada gedrehten gleichnamigen Kinospiefilms. Er hat wie dieser eine Spieldauer von ca. 100 Minuten.

Der Video-Film kann gegen eine Mietgebühr ab 1,-- DM pro Tag und mehr in einschlägigen Geschäften gemietet werden.

Der Kino-Spielfilm ist von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben worden (frei ab 18 Jahre und nicht feiertagsfrei).

Die Gutachterkommission der Fachzeitschrift "der filmdienst" hat den Film wie folgt beurteilt (Nr. 22836):

"Ein junger Mann mit todbringenden telepathischen Fähigkeiten, die eine Nebenwirkung eines Beruhigungsmittels sind, das seine Mutter während der Schwangerschaft eingenommen hat, wird von einem Wissenschaftler zur



Verfolgung auf einen ähnlich veranlagten Mann angesetzt, der sein übersinnliches Können zur Beherrschung der Menschheit nutzen will. Mischung aus Horror- und Science-Fiction-Film, die statt einer kritischen Reflexion der Zwiespältigkeit moderner Medizin und Pharmazentik nur der Abwicklung roher Effekte, Schocks und Tricks obliegt.

2. Die Verfahrensbeteiligte wirbt für den Film u.a. wie folgt:

"Scanners - ist eine furchterregende, drastische Vision vom menschlichen Gehirn als tödliche Waffe. Cronenbergs 'Scanners' sehen aus wie ganz normale Menschen. Aber sie besitzen geistige Kräfte, eine übernatürliche Macht des Willens, mit der sie andere Menschen lenken, formen und zerstören können. Wenn sich 'Scanners' verbünden und ihre übernatürlichen Kräfte einsetzen, um weltweite politische Macht zu erlangen, dann entsteht ein Thriller, der eine schreckliche Ahnung in uns bestätigt: Das schlimmste Monster ist das menschliche Gehirn!"

3. Der Film hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

"Ein junger Mann, Cameron Whal, wird sich nach qualvollen, der Schizophrenie ähnlichen Zuständen unter Anleitung von Dr. Ruiz totbringender telepathischer Fähigkeiten bewußt. Er ist ein "Scanner". Dr. Ruiz arbeitet bei der Firma ConSEC, die pharmazeutische Mittel herstellt. Ein anderer Scanner, Deryl Ravock, versucht, mittels seiner Fähigkeiten die Weltherrschaft zu erringen. Er läßt z.B. den Kopf einer anderen Person explodieren. Der Sicherheitschef von ConSEC unterstützt Ravock, während Cameron versucht, an Ravock heranzukommen, um ihn auszuschalten.

Bei seinem Vorhaben trifft Cameron den "Scanner" Pears, der von Ravock's Leuten getötet wird. Cameron erhält Hilfe von einer Frau, Kim, die ebenfalls "Scanner" ist. Sie werden angegriffen, können sich aufgrund ihrer Fähigkeit aber retten. Cameron erkennt, daß Ravock durch ein Computerprogramm von ConSEC die Schaffung neuer "Scanner" dirigiert, indem er schwangeren Frauen ein bestimmtes pharmazeutisches Mittel einspritzt und somit die Kinder "Scanner" werden.

Cameron und Kim begeben sich zu Dr. Ruiz. Als dieser die Wahrheit erfährt, tötet ihn der Sicherheitschef von ConSEC. Cameron und Kim können fliehen. Per Telefonleitung gelingt es Cameron, den Computer anzuzapfen. Als der Sicherheitschef das verhindern will, explodiert der Computer und setzt mehrere Menschen einschließlich des Sicherheitschefs in Brand und tötet sie. Die Telefonzelle explodiert dabei ebenfalls.

Cameron und Kim gelangen durch die Informationen des Computers zu einem Arzt, der das Experiment Ravock's durchführt. Dort werden sie von Ravock gefangen genommen.



Es kommt zum entscheidenden "scannen" Ravock's, der sich als Bruder Cameron's herausstellt, gegen Cameron. Adern treten aus ihren Körpern. Augen explodieren aus ihren Höhlen, Blut zeigt sich. Schließlich gerät Cameron's Körper in Feuer. Am Schluß bleiben Cameron's verkohlte Glieder übrig. Es bleibt offen, ob Cameron's Geist im Körper Ravock's überlebt hat.

4. Der Antragsteller hält den Film schon aufgrund der Eigenwerbung der Filmfirma für offenbar jugendgefährdend und beantragt die alsbaldige Indizierung.

Die Verfahrensbeteiligte, UFA Werbefilm GmbH, Düsseldorf, wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GJS entschieden werden solle.

Sie erhebt Einspruch gegen die Behandlung gemäß § 15a GJS und beantragt, den Antrag auf Indizierung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt sie u.a. aus, daß die Beschreibung des Filmes deutlich mache, daß völlig irrationale Sachverhalte dargestellt werden, bei denen eine Nachahmung nicht möglich sei. Ein sittlich gefährdender oder verrohender Einfluß sei daher praktisch nicht vorstellbar, weil ein Nachvollzug in jeder Hinsicht ausgeschlossen sei.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Video-Kassette, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

#### G r ü n d e

6. Der Video-Farbfilm "Scanners" war antragsgemäß gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Neuss war zulässig (§ 2 DVO GJS), er war auch begründet (§ 1 GJS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Absatz 1 Satz 1 GJS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Absatz 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor. Ein Fall von geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.



Der Inhalt der Kasette wirkt durch die Art der Gewaltdarstellung verrohend.

Grausame Inhalte können insbesondere dann zu schweren massiven Gewalttätigkeiten bei den jugendlichen Rezipienten führen, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird (so Bauer/Selg in BPS-Report 5/81). Gewalt, sowohl durch "scannen" wie auch durch "normale" Mittel ist Inhalt des gesamten Films. Insbesondere die Explosion des Kopfes, verursacht durch Ravocks "scannen" stellt einen schrecklichen Höhepunkt dar. Der Zuschauer sieht lange Zeit, wie sich die Gesichter Ravocks und des anderen Mannes verziehen, verzerren und die Adern hervortreten. Nach dieser "Einstimmung auf die Situation"

zerbirst der Kopf des anderen. Schädel- und Gehirnteile sowie Blut spritzen in alle Richtungen.

Im Verlaufe des Film schützt sich Ravock durch Gewalt. Ein Auto explodiert, der Zuschauer weiß, daß Menschen verbrennen. Menschen werden durch Menschen - gelenkt von Ravock - mittels Schüssen getötet.

Pears wird durch Ravock's Leute aus dem Hinterhalt brutal erschossen. Cameron tötet seine Verfolger, indem er sie "scannt" und durch die Luft fliegen läßt. Ravock's Männer greifen Cameron, Kim und die anderen an. Es gibt Tote über Tote. Der Sicherheitschef bringt Dr. Ruiz um.

Schließlich "scannt" Cameron den Computer und jagd die gesamte Anlage in die Luft, wobei mehrere Menschen umkommen, u.a. die unbeteiligten Computer-Fachleute und ein Tankwart, der sich zufällig in der Nähe Cameron's aufhält. Schauriger Höhepunkt ist das "Scanner-Duell" Cameron's und Ravock's. In aller Ausführlichkeit und in Großaufnahmen sieht der Zuschauer, wie Adern austreten, Blut herabrinnt, Augen aus ihren Höhlen spritzen und Körper verkohlen. Die Geschichte verbindet auf anreißerische Art "normale" Gewalt und die Gewalt des "scannens".

Dabei besteht das Risiko des Films nicht darin, daß Jugendliche das ihnen hier Präsentierte unverzüglich nachahmen werden, sondern darin, daß hier die brutalsten, ekelerregendsten Abartigkeiten als "relativ" normal und harmlos dargestellt werden, gegen die sich andere Gewalttaten wie Bagatellen ausnehmen. Auf diese Weise könnte der Jugendliche in Konfliktsituationen sehr leicht dazu neigen, die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des ihm gegenüberstehenden Menschen fallen zu lassen und hemmungslos zuzuschlagen. Der Film verschiebt jeglichen Wertmaßstab des Jugendlichen für Brutalität und Grausamkeit gegenüber den Mitmenschen. Während sich nämlich Schule und Elternhaus darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde des Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen unmenschliches Menschenbild präsentiert, indem der Mensch in einer ekelerregenden, jeder Zivilisation widersprechenden Verhaltensweise dargestellt wird.



Darüberhinaus stellt auch die Tatsache eine Gefährdung dar, daß auf die Gewaltanwendungen keine eindeutigen, negativen Konsequenzen folgen. Wird ein Handlungsmodell sofort bestraft, dann wird der Betrachter es eher nicht nachahmen (Bauer/Selg a.a.O.). Es ist unklar, ob Ravock's oder Cameron's Geist überlebt. Ist es Ravock's Geist, so hat der "Böse" gesiegt. Jegliche negativen Konsequenzen seines Verhaltens fehlen. Ist es dagegen Cameron's Geist, so darf nicht außer Betracht bleiben, daß Cameron seine Ziele nur unter eigener Gewaltanwendung erreicht hat. Es wird in dem Film die Ideologie vertreten, daß ein angeblich guter Zweck auch schlechte Mittel, d.h. Gewaltanwendung, rechtfertige. Den noch ungefestigten Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck vermittelt, daß das Faustrecht in der heutigen Gesellschaft seine Berechtigung hätte. Die Staatsorgane bleiben völlig außer Betracht.

Da der Videofilm verrohend wirkt, ist er als jugendgefährdend anzusehen, ohne daß es einer näheren Prüfung bedarf, ob seine Reception (Anschauen) geeignet ist, eine soziaethische Desorientierung herbeizuführen (BVerwGE 23,112, bestätigt durch 25,319).

Die Eignung des Videofilms zur Jugendgefährdung ist auch offenbar i.S.v. § 15a GJS. Denn sie ist für den unvoreingenommenen Betrachter des Videofilms klar und zweifelsfrei zu erkennen (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979, Az.: 10 K 1990). Die Einwendungen der Verfahrensbeteiligten gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren waren daher auch zurückzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

